

# FAQs Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ (Stand: 31.01.2017)

## Allgemeine Fragen zum Bundesprogramm

### ✓ Besteht die Möglichkeit, die Aufgaben und Fördermittel vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Dritte weiterzuleiten, z. B. freie Träger?

Das Bundesprogramm ist auf eine enge Kooperation der Akteure im Sozialraum ausgelegt, die das Ziel der Integration von Kindern in das Regelsystem der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung befördern. Das in der Kinder- und Jugendhilfe geltende Subsidiaritätsprinzip gilt auch für das Programm „Kita-Einstieg“, eine Zusammenarbeit von Akteuren der öffentlichen und freien Trägerschaft ist somit erwünscht. Aus diesem Grund ist eine Weiterleitung von Fördermitteln durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Dritte zur Einrichtung einer Koordinierungs- und Netzwerkstelle möglich. Die Koordinierungs- und Netzwerkstelle kann unter der Bedingung einer engen Orientierung an der Jugendhilfeplanung und einer engen Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einem freien Träger angesiedelt werden.

### ✓ Können auch kreisangehörige Städte oder Gemeinden eine Interessenbekundung einreichen?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Antragsberechtigung auf eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde bzw. auf mehrere kreisangehörige Städte oder Gemeinden übertragen, wenn die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung auf die betreffenden Städte oder Gemeinden übertragen ist. Diese kommen als Zuwendungsempfänger in Frage, wenn die enge Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt ist.

Bei der Einreichung einer Interessenbekundung durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde muss ein Schreiben des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegen, dass dieses Vorgehen unterstützt wird. Kreisangehörige Städte oder Gemeinden, die eine Interessenbekundung einreichen, beziehen diese nur auf ihren eigenen Zuständigkeitsbereich.

### ✓ Wie soll die Bedarfsanalyse erfolgen?

Eine Analyse der lokalen Bedarfe und Ressourcen ist die Grundlage für die Konzeption der Kita-Einstieg-Angebote. Einige Eckdaten werden bereits im Interessenbekundungsverfahren abgefragt, z. B. die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge im Alter von null bis sechs Jahren im Jugendamtsbezirk. Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Angebote sehr individuell konzipieren und umsetzen, liegt es in der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,

Zielgruppen und Bedarfe möglichst detailliert zu beschreiben, um die geplanten Angebote zu begründen. Sollten die erforderlichen Daten noch nicht vorliegen oder eine spezifische Zielgruppe in den Blick genommen werden, ist zunächst eine qualitative Analyse der Bedarfe vorzunehmen. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Notwendigkeit und Ausrichtung des geplanten Angebots durch die Bedarfsanalyse ersichtlich wird.

#### **✓ Können bereits bestehende Initiativen vom Programm profitieren?**

Das Programm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ verfolgt das Ziel, den Übergang von Kindern bzw. Familien in das Regelsystem der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung vorzubereiten bzw. zu erleichtern. Um Synergieeffekte zu schaffen, können Angebote im Rahmen des Bundesprogramms grundsätzlich auf bestehenden Initiativen und Angeboten vor Ort aufbauen bzw. diese auch inhaltlich oder räumlich erweitern, sofern sie dem Programmziel dienlich sind. Die einzelnen Projekte müssen dabei sowohl inhaltlich als auch finanztechnisch klar voneinander abgrenzbar sein.

#### **✓ Können die Angebote mit Angeboten anderer Bundes- oder Landesprogramme verknüpft werden (z. B. Rucksackprojekte in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, Bundesprogramm „Soziale Integration im Quartier“)?**

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ ist so konzipiert, dass es auf bereits existierenden Strukturen aufbauen und die vor Ort bestehenden Angebote sinnvoll ergänzen und erweitern soll. Durch eine enge Verzahnung mit Angeboten, die im Kontext von Landesprogrammen oder auch anderen Bundesprogrammen ins Leben gerufen wurden, können wertvolle Synergieeffekte entstehen. Die Angebote vor Ort können daher auch aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden. Dabei müssen die einzelnen Angebote sowohl inhaltlich als auch finanztechnisch klar voneinander abgrenzbar sein. Nicht möglich ist es, bereits bestehende Projekte durch das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ zu ersetzen.

Einige Länder haben spezielle Förderbedingungen für die Verschränkung von Landesprogrammen mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ vorgesehen. Diese werden im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens berücksichtigt.

#### **✓ Wie grenzt sich das Programm zu vorhandenen Angeboten der frühen Hilfen / Elternbegleitung ab?**

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ ist so konzipiert, dass es auf bereits existierenden Strukturen aufbauen kann und die vor Ort bestehenden Angebote sinnvoll ergänzen und erweitern soll. Dabei sollen auch bereits vorhandene Fachkräfte und Ressourcen einbezogen werden, z. B. die zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern (weiter-)qualifizierten Fachkräfte. Eine enge Verzahnung mit Angeboten der frühen Hilfen sowie der Elternbegleitung ist je nach Bedarfslage vor Ort explizit erwünscht.

#### **✓ Können zusätzliche Kita-Gruppen anteilig über das Programm finanziert werden?**

Durch das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ können keine neuen Kita-Plätze geschaffen oder finanziert werden. Im Rahmen der Förderung durch das Bundesprogramm können aber z. B. Welcome-Gruppen für geflüchtete Kinder aufgebaut werden mit dem Ziel, diese mittelfristig in reguläre Plätze umzuwandeln. Die Schaffung neuer Kita-Plätze wird mit

den Investitionsprogrammen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt.

#### **✓ Können bauliche Maßnahmen über das Programm finanziert werden?**

Für die Realisierung der Angebote im Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ kann es notwendig sein, bauliche Maßnahmen umzusetzen. Diese können u. U. durch folgende Bundesprogramme gefördert werden:

- Mit einem KfW-Programm fördert das BMFSFJ bauliche Schutzmaßnahmen für Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Personengruppen in den Flüchtlingsunterkünften. Mit dem Programm werden Kommunen vergünstigte Investitionskredite mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Millionen Euro bereitgestellt, die für Neu- und Umbauten, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Umsetzung von Mindeststandards zum Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personengruppen verwendet werden können. Die Kreditlaufzeit und Zinsbindung betragen zehn Jahre bei einem Zinssatz von aktuell einheitlich 0,0 Prozent pro Jahr. Das KfW-Programm kann insbesondere auch dazu genutzt werden, kinderfreundliche Räume zu etablieren. Kinderfreundliche Räume können auch dazu genutzt werden, um Flüchtlingskinder, die noch nicht in die Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe (Kita, Kindertagespflege) aufgenommen sind bzw. noch keine Schule besuchen können, in der Flüchtlingsunterkunft den „Kita-Einstieg“ zu ermöglichen, um ihnen den späteren Übergang in die Kita und/oder Schule zu erleichtern.

Weitere Informationen:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Kommunale-soziale-Basisversorgung/Sonderförderung-Flüchtlinge/>

- Über den „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit können bauliche Maßnahmen gefördert werden, die als soziale Infrastruktur der Integration genutzt werden. Dazu gehören auch notwendige kommunale Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten und Stadtteilzentren.

Weitere Informationen:

<http://www.bmub.bund.de/du-bist-die-stadt/aktuelles/investitionspakt-fuer-sozialen-zusammenhalt/>

#### **✓ Welche Rolle spielt die „Anker-Kita“?**

Der Zugang zur Kindertagesbetreuung ist für den Erfolg des Programms eine wichtige Voraussetzung. Deshalb soll jedes Angebot, welches im Programmverlauf umgesetzt wird, mit einer Anker-Kita kooperieren. Dafür sollten die jeweiligen Kindertageseinrichtungen möglichst früh in die Konzeption der Angebote eingebunden werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Die zusätzlichen, durch das Programm geförderten Fachkraftstellen für den Kita-Einstieg sind in einer Kindertageseinrichtung beschäftigt und realisieren die Einstiegs-Angebote. Wichtig ist hier eine klare Trennung der Aufgabenbereiche. Die zusätzlichen Fachkräfte dürfen nicht zur Abdeckung des „normalen“ Kita-Betriebs eingesetzt werden, sondern sollen zusätzliche Angebote für den Kita-Einstieg realisieren. Das können auch gemeinsame Aktivitäten mit den Regelgruppen sein. Einstiegs-Angebote, die in einer Kindertageseinrichtung stattfinden,

unterscheiden sich von den regulären Plätzen insofern, als dass sie sich an eine klar definierte Zielgruppe richten und temporär angelegt sind.

- Auch für Angebote, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden, ist eine Kooperation mit einer oder mehreren (nahe gelegenen) Anker-Kita(s) unerlässlich. Die Kooperation stellt sicher, dass die Einstiegs-Angebote z. B. über gegenseitige Besuche oder Hospitationen die Gelegenheit haben, Kontakte mit einer Kita zu knüpfen und erste persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

#### **✓ Welche Vorgaben gibt es bezüglich der Kooperationsvereinbarungen mit der „Anker-Kita“?**

Über eine Kooperationsvereinbarung mit einer Anker-Kita oder einem Träger von Kindertageseinrichtungen wird sichergestellt, dass die Ausführenden der Angebote die Gelegenheit haben, sich regelmäßig mit den Ausführenden in einer Kita auszutauschen. Die Kooperationsvereinbarung selbst muss erst bei der Planung eines jeden Angebots gemeinsam mit der beteiligten Kita ausgearbeitet und verschriftlicht werden. Sie hält Eckpunkte der Zusammenarbeit fest und benennt Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner.

Für jedes Einstiegs-Angebot, das im weiteren Programmverlauf umgesetzt wird, ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einer Anker-Kita zu schließen.

#### **✓ Ist es möglich, als Kooperationspartner anstelle einer „Anker-Kita“ eine „Anker-(Groß)tagespflegestelle“ zu wählen?**

Ja, dies ist möglich.

#### **✓ Ist eine zusätzliche Betriebserlaubnis für die Einstiegs-Angebote notwendig?**

Das hängt davon ab, wo und wie oft die Angebote stattfinden, z. B. ob diese in einer Kindertagesstätte, einer Flüchtlingsunterkunft oder einem Nachbarschaftszentrum angeboten werden. Die örtliche Koordinierungs- und Netzwerksstelle prüft die Erfordernisse im Einzelfall gemeinsam mit dem Jugendamt.

#### **✓ Können sich die Angebote auch an Hort-Kinder richten?**

Nein, das Programm richtet sich an nicht-schulpflichtige Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt. An den Angeboten, die sich an die ganze Familien richten, können selbstverständlich auch ältere Geschwisterkinder teilnehmen.

## **Fragen zur Koordinierungs- und Netzwerksstelle**

#### **✓ Welche Anforderungen gibt es an die Qualifikation der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers der Koordinierungs- und Netzwerksstelle?**

An die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber der Koordinierungs- und Netzwerksstelle gibt es keine einheitlich vorgegebenen Qualifikationsanforderungen. Es liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die verantwortliche Person die Fähigkeiten und Qualifikationen zur lokalen Bedarfsplanung, zur Entwicklung und Koordination von Angeboten sowie zum Aufbau lokaler Vernetzungsstrukturen aufweist.

**✓ Kann die Koordinierungs- und Netzwerkstelle und die Stelle der Fachkraft auch personell in einer Person gekoppelt werden?**

Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Person sowohl die Koordinierungs- und Netzwerkstelle als auch eine Fachkraftstelle zur Umsetzung der Einstiegs-Angebote innehat. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die notwendigen Fähigkeiten und Qualifikationen für beide Stellenprofile vorliegen.

**✓ Kann die Fachkraft, die die Koordinierungs- und Netzwerkstelle innehat, auch bei einem freien Träger angestellt werden?**

Die Fachkraft für Koordinierungs- und Netzwerkarbeiten kann auch bei einem freien Träger angestellt werden. Bedingung dafür ist, dass der freie Träger vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den koordinierenden Aufgaben betraut worden ist. Eine Orientierung an der Jugendhilfeplanung und eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in diesem Fall allerdings unerlässlich.

**✓ Bei uns gibt es bereits eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgt wie im Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“. Kann die bereits vorhandene Stelle über das Bundesprogramm finanziert werden?**

Durch die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ dürfen keine Mittel eingespart werden, d. h. eine bereits vorhandene Koordinierungs- und Netzwerkstelle kann nicht aus Programmfördermitteln finanziert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ggf. halbe Stellen mit den Mitteln der Förderung auf eine ganze Stelle aufzustocken, insofern dies notwendig erscheint. Sollte die bereits vorhandene Netzwerk- und Koordinierungsstelle über Kapazitäten verfügen, um die im Rahmen des Bundesprogramms anfallenden Aufgaben zu erfüllen, können die ursprünglich dafür vorgesehenen Fördermittel anderweitig (z. B. als Projektmittel oder für zusätzliche Fachkraftstellen) eingesetzt werden.

Die (anteilige) Abstellung einer vorhandenen Netzwerk- und Koordinierungsstelle kann im Rahmen des Bundesprogramms im gegebenen Fall als Eigenmittelanteil eingebracht werden.

**✓ Für die Koordinierungs- und Netzwerkstelle ist ein Umfang von einer halben Personalstelle vorgesehen. Gibt es auch die Möglichkeit, den Umfang der Stelle zu erhöhen?**

Der Umfang der Koordinierungs- und Vernetzungsstelle sollte in der Regel bei einer halben Stelle liegen. Ein höherer Umfang ist im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit der Erhöhung des Stellenanteils muss in diesem Fall nachvollziehbar begründet werden.

## **Fragen zu den zusätzlichen Fachkräften vor Ort und den Angeboten, die sie vor Ort durchführen**

### **✓ Welche Angebote sind im Programm „Kita-Einstieg“ förderfähig?**

Es sollen Angebote umgesetzt werden, die Kindern und Familien, die bisher nicht oder nur unzureichend von der institutionellen Kindertagesbetreuung erreicht wurden, den Einstieg in das deutsche System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung erleichtern. Allgemeine Angebote zur Integration, bspw. Sprachkurse sind nicht förderfähig. Eine beispielhafte Darstellung von Angeboten finden Sie im Dokument „Kita-Einstieg: Darstellung von möglichen Angeboten.“

### **✓ Wie viele Fachkraftstellen müssen im Rahmen des Bundesprogramms geschaffen werden?**

Die Anzahl der Fachkraftstellen im Bundesprogramm ist in Abhängigkeit der Strukturen und Bedarfe vor Ort zu planen. Im Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ sind grundsätzlich bis zu vier halbe Fachkraftstellen eingeplant. Je nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. Anforderungen an die jeweilige Aufgabe können mehr oder weniger als vier halbe Stellen geschaffen werden. Auch der zugehörige Beschäftigungsumfang pro Fachkraftstelle kann den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Stelleninhaberin bzw. ein Stelleninhaber eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft aufweisen muss.

### **✓ Ist die Dauer der Einstiegs-Angebote befristet?**

Ziel des Programms ist es, den Zugang zu einem regulären Kita-Platz oder zu einer Betreuung in der Tagespflege zu erreichen. Daher ist die Teilnahme der Kinder zeitlich befristet. Da der Eintritt ins Regelsystem jedoch von einer Vielzahl von Faktoren abhängt (Entwicklung des Kindes, Motivation der Eltern, Verfügbarkeit eines Betreuungsplatzes, usw.), sehen die Fördergrundsätze keinen festen Zeitraum der Angebote vor.

### **✓ Wie viele Angebote sind nötig? Gibt es Vorgaben zur Anzahl der beteiligten Kinder?**

Es gibt keine Vorgaben zur Anzahl beteiligter Kinder. Da in der Regel vier halbe Fachkraftstellen eingerichtet werden sollen, wird die Realisierung von i. d. R. drei bis vier Angeboten möglich sein. Zusätzlich können über die Projektmittel weitere Angebote finanziert werden. Dies wird empfohlen, um eine den Zielen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg“ angemessene Wirkung im Sozialraum zu entfalten.

### **✓ Kann man in der Programmlaufzeit Angebote verändern, auslaufen lassen oder neu ins Leben rufen?**

Grundsätzlich sollen sich die Angebote an den Bedarfen vor Ort orientieren. Wenn sich diese ändern, sollten sich auch die Angebote anpassen. Ebenfalls ist es möglich, dass Angebote ihre ursprünglich festgelegten Ziele nicht erreichen. In diesem Fall ist es wünschenswert, dass nachgesteuert wird und die Erkenntnis über die initiale Fehlkonzeption eines Angebots sowohl im Konzept als auch im programmbegleitenden Monitoring aufgeführt wird.

**✓ Gibt es eine Vorgabe bezüglich der Eingruppierung der Fachkraftstellen?**

Nein, es gibt diesbezüglich keine Vorgabe. Die Eingruppierung der Fachkräfte ergibt sich aus dem jeweiligen vor Ort zu definierenden Tätigkeitsprofil und der Qualifikation der Stellenbesetzerinnen bzw. Stellenbesetzer.

**✓ Können auch Familienbegleiterinnen bzw. Familienbegleiter, die in einem Familienzentrum angestellt sind, im Rahmen des Programms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ eingebunden werden?**

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ ist so konzipiert, dass es auf bereits existierenden Strukturen aufbauen und die vor Ort bestehenden Angebote sinnvoll ergänzen und erweitern soll. Durch eine enge Verzahnung mit Fachkräften und Personen, die vor Ort die Unterstützung des Einstiegs von Kindern in das Regelsystem frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung bereits unterstützen, z. B. Familienbegleiterinnen und Familienbegleiter, können wertvolle Synergieeffekte entstehen. Dabei müssen die einzelnen Angebote sowohl inhaltlich als auch finanztechnisch klar voneinander abgrenzbar sein. Grundsätzlich dürfen durch die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg“ keine Mittel eingespart werden – auch nicht bei freien Trägern. Es besteht aber die Möglichkeit, bereits beschäftigtes Personal für die Arbeit im Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ anteilig abzustellen. Die (anteilige) Abstellung vorhandenen Personals kann im Rahmen des Bundesprogramms im gegebenen Fall als Eigenmittelanteil eingebracht werden.

**✓ Kann für die Durchführung von Angeboten im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ die Arbeitszeit von bereits eingestelltem Personal aufgestockt werden?**

Die Entscheidung über das zu beschäftigende Personal soll in Abhängigkeit von den geplanten Angeboten erfolgen. Neben der Entwicklung neuer Angebote können auch bestehende Angebote ausgebaut sowie inhaltlich-konzeptionell erweitert werden. In diesem Zuge ist es möglich, Personal, das bereits eingestellt ist, im Stundenumfang aufzustocken. Nicht möglich ist hingegen die Substitution einer bereits bestehenden, finanzierten Fachkraftstelle über das Bundesprogramm.

**✓ Können die Fachkraftstellen auch an unterschiedlichen Durchführungsorten und bei unterschiedlichen Trägern angestellt werden?**

Die Fachkraftstellen können in Abhängigkeit der Bedarfe und der Trägerstrukturen vor Ort sowohl in unterschiedlichen Einrichtungen als auch bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt sein.

**✓ Gibt es die Möglichkeit, auch Zugewanderte im Rahmen des Bundesprogramms einzustellen, die kein Führungszeugnis vorlegen können?**

Für die Einstellung von Zugewanderten kann beim örtlichen Bürgeramt bzw. Bürgerbüro ein Führungszeugnis beantragt werden. Dieses Führungszeugnis wird für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland ausgestellt. Es liegt im Ermessen des Trägers, ob er eine Einstellung auf Grundlage dieses Führungszeugnisses vornehmen möchte. Eine Einstellung bei fehlendem Führungszeugnis ist prinzipiell möglich, das Risiko liegt jedoch beim Träger.

**✓ Wird die pädagogische Fachkraft in den Personalschlüssel der (Anker-)Kita einberechnet?**

Nein, sie wird nicht einberechnet.

## **Fragen zur Förderung im Bundesprogramm**

**✓ Wie hoch ist der zu leistende Eigenanteil im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“?**

Die Eigenleistung des Zuwendungsempfängers ist in Höhe von 10 Prozent der Gesamtausgaben vorgesehen. Zur Geltendmachung eines Förderbetrags von 150.000 € muss sich der Anteil aus Eigen- oder Drittmitteln somit rechnerisch auf 16.666,66 € belaufen (Gesamtausgaben = 166.666,66 € p. a.).

**✓ Müssen die Fördermittel wie in den Fördergrundsätzen aufgeschlüsselt aufgeteilt werden?**

Die Fördermittel werden als Gesamtbudget zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Einsatz der Fördermittel innerhalb ihrer „Kita-Einstieg“-Angebote und -Strukturen flexibel planen können. Allerdings ist zu beachten, dass die Einrichtung einer Koordinierungs- und Netzwerkstelle verpflichtend ist.

**✓ Welche Leistungen können als Eigenmittel geltend gemacht werden?**

Als Eigenbeteiligung kommen grundsätzlich eigene Geldmittel bzw. Geldmittel Dritter in Frage. Im begründeten Fall können geldwerte Leistungen wie Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung eingebracht werden, sofern diese nachvollziehbar im Bezug zum Vorhaben stehen. Zudem ist über die einzelnen Förderjahre hinweg eine variable Erbringung der Eigenmittel möglich. So kann der Eigenmittelanteil z. B. am Anfang des Vorhabens geringer ausfallen und im Vorhabenverlauf so erhöht werden, dass bei Vorhabenende der erforderliche Betrag insgesamt erbracht wurde.

**✓ Werden die Bewilligungsbescheide für die Umsetzung des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ bis zum Ende der Programmlaufzeit ausgestellt?**

Nach derzeitigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass eine Bewilligung für die gesamte Laufzeit erfolgen kann.

**✓ Werden die Angebote auch im ersten Jahr mit maximal 150.000 € gefördert, auch wenn das Programm erst im April 2017 startet?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich.